## Verordnung

über das Flächennaturdenkmal "Wartenbergerkopf" in der Gemarkung Merzalben, Landkreis Pirmasens vom 10. Februar 1972

Auf Grund der §§ 1, 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGB1.I S.821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGB1.I S.36) und Art. 34 des 2. LStrafändG vom 5. März 1970 (GVB1.S.96) sowie der §§ 7, Abs. 1-4, 9 Abs. 1-5 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGB1.I S.1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGB1.I S.481), wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz -höhere Naturschutzbehördevom 4. Februar 1972 für den Bereich des Landkreises Pirmasens folgendes verordnet:

## \$ 1

Das nachfolgend aufgeführte Flächennaturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Bezeichnung, Stadt, Gemeinde, Meßtischblatt Lagebe-Anzahl, Art, 1: 25 000 Ortsbezirk. zeichnung Name des Natur-Gemarkung, Jagen Nr., denkmals Forstamt Flur-Parzellen-, Eigentümer Wartenbergerkopf Gemarkung Merzalben Meßtischblatt 1,5 km Felsmassiv der Forstamt Merzalben 6712 Merzalben östl. der Ruine 11/57 Karlstalfelszone Gräfenstein Abt. VIII 1 d nördl. des Königshalde Scheidbachtales Abt. VIII 2 a Wartenbergerkopf

## § 2

Die Zerstörung oder sonstige Veränderung des Flächennaturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Flächennaturdenkmal oder seine nähere Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen.

Staatl.Forstärar

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

\$ 4

bonablelle

- 1) Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abras des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.
- 2) Wer entgegen § 2 dieser Verordnung fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 21 (21) des Reichsnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.
- 3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen bzw. nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz sichergestellt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Pirmasens, den 10. Februar 1972

Landratsamt
-untere Naturschutzbehörde-

I.A.

Regierungsrat z.A.

